

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmflugverein Saaletal e.V.
Marcel Lübbe
Steinstr. 36

97723 Frankenbrunn

Gmund, 30.04.2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Buchberg", 97762 Hammelburg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmflugverein Saaletal e.V. vom 20.09.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6142 (Starts) und 6038 (Landungen), Gemarkung Hammelburg.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2002. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen hat der Gleitschirmflugverein Saaletal e.V. eine Fläche von ca. 900 m² zu pflegen (vorwiegend Entbuschungen). Diese Maßnahme ist einmal jährlich auf Kosten des Vereins durchzuführen. Die Kontaktaufnahme mit der Naturschutzbehörde erfolgt direkt und unaufgefordert.
2. Flüge im Rahmen der Grundausbildung sind nicht gestattet.
3. Die Zufahrtswege sind nur für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Sollten diese Wege dennoch beansprucht werden, ist eine Erlaubnis bei der Stadt Hammelburg einzuholen. Zum Hochbehälter des städtischen Wasserwerkes ist ausreichender Abstand zu halten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

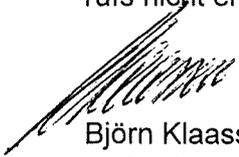
Mit Datum des 20.09.2000 wurde durch den Gleitschirmflugverein Saaletal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen wurde mit Schreiben vom 11.10.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 30.11.2000 und 19.02.2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit naturschutzfachlichen Auflagen zugestimmt werden kann. Insbesondere wurde mit dem antragstellenden Verein vereinbart, landschaftspflegerische Arbeiten zur Pflege des Startbereiches durchzuführen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 25.09.2000 nachgewiesen.

Die Stadt Hammelburg teilte am 30.11.2000 mit, dass sich in der Nähe des Landgeländes ein Hochbehälter des städtischen Wasserwerkes befindet. Die Zufahrtswege sind nur für landwirtschaftlichen Fahrbetrieb freigegeben. Diesbezüglich wurde eine Auflage festgesetzt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb